

Mitteilung des Senats vom 17. Januar 2023**Gesetz zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf („JBA-Gesetz“)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Artikelgesetz beinhaltet den Entwurf für ein neues „JBA-Gesetz“ und die damit zusammenhängenden Änderungen des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes. Mit Umsetzung des Artikelgesetzes sollen die aktuellen Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den Partner:innen der Jugendberufsagentur zwecks Beratung und Vermittlung von jungen Menschen ohne berufliche Perspektive aus dem Bremischen Datenschutzgesetz herausgelöst, weiterentwickelt und in ein eigenes Gesetz gegossen werden. Mit der Einführung von § 31a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auf Bundesebene sind erweiterte Möglichkeiten zum Datenaustausch zwischen den Partner:innen auf Landesebene und der Agentur für Arbeit geschaffen worden. Auf dieser Grundlage wurde das Verfahren zur Kontaktaufnahme und Beratung von jungen Menschen ohne Anschlussperspektive auf Landesebene angepasst und erweitert, sodass nun sichergestellt werden kann, dass jeder ehemaligen Schülerin und jedem ehemaligen Schüler einer Schule im Land Bremen eine Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums angeboten werden kann.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 5. Oktober 2022 zugestimmt. Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit hat dem Gesetzentwurf am 23. November 2022 zugestimmt.

Das Gesetz hat keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen. Es soll junge Menschen jeden Geschlechts dabei unterstützen, den Übergang von der Schule in den Beruf zu bewältigen, indem die Partner:innen der Jugendberufsagentur sie besser als bisher kontaktieren können, um über die Angebote der Jugendberufsagentur zu informieren.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes und eines
Gesetzes zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am
Übergang von der Schule in den Beruf**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 – 206-e-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter und an die Bremer Unfallkasse“.
 - b) Die Angabe zu § 14a wird wie folgt gefasst:

„§14a Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe“.
 - c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14b weggefallen“.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 7

Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter und an die Bremer Unfallkasse“.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „besuchte Klasse sowie“ die Wörter „die Information, ob eine berufliche oder schulische Anschlussperspektive nach Beendigung des zehnten Jahrgangs besteht, und“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „des Schülers“ die Wörter „sowie die Information, ob nach Beendigung eines Abschlussjahrgangs eines ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgangs im berufsbildenden Schulsystem eine berufliche Anschlussperspektive besteht“ eingefügt.
5. § 14a wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 14b wird § 14a.

Artikel 2

Gesetz zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf

§ 1

- (1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und das für Schulen zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, die Personalnummer, die Schulnummer, den Namen der Schule sowie den aktuellen beziehungsweise letzten besuchten Bildungsgang und die Information über das Vorliegen einer beruflichen Anschlussperspektive von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf verarbeiten.
- (2) Die Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums umfasst die schriftliche, telefonische oder persönlich aufsuchende Kontaktaufnahme sowie die Übermittlung von Beratungs-, Begleitungs- und Vermittlungsangeboten.

§ 2

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen dürfen an die örtliche Agentur für Arbeit Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, die Schulnummer, den Schulnamen und den aktuell besuchten Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der
 - a) 9. und 10. Jahrgänge der Oberschulen,
 - b) Einführungsphase an den Gymnasien nach § 20 Absatz 4 Satz 1 des Bremischen Schulgesetzes,
 - c) Abgangsjahrgänge der gymnasialen Oberstufen der Oberschulen, der Gymnasien und der Beruflichen Gymnasien (Abiturjahrgänge),
 - d) Abgangsjahrgänge der Werkstufe nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge und der Werkschule nach § 25a des Bremischen Schulgesetzes,
 - e) Abgangsjahrgänge der berufsbildenden Bildungsgänge, die zu einer Fachhochschulreife führen, und der
 - f) Abgangsjahrgänge der ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgänge im berufsbildenden Schulsystemübermitteln, damit die Agentur für Arbeit allgemein über berufliche Perspektiven informieren, zu Informationsveranstaltungen einladen und auf diese Weise die Ausbildungsplatzvermittlung verbessern kann.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die örtliche Agentur für Arbeit Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, die Schulnummer, den Schulnamen und den aktuell besuchten Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler übermitteln, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden.

§ 3

- (1) Lehrkräfte dürfen bei Schülerinnen und Schülern der zehnten Jahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, der Abgangsjahrgänge der Werkschule nach § 25a des Bremischen Schulgesetzes und der Abgangsjahrgänge der ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgänge im berufsbildenden Schulsystem erheben, ob diese eine berufliche Anschlussperspektive

nach Beendigung der Schule haben, und Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnanschrift der jungen Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive an die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen übermitteln.

- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen dürfen durch einen Abgleich der im Schülerverzeichnis gespeicherten Daten die Schülerinnen und Schüler ermitteln, die den zehnten Jahrgang an einer allgemeinbildenden Schule, die Werkschule nach § 25a des Bremischen Schulgesetzes oder einen ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgang im berufsbildenden Schulsystem beendet und im nachfolgenden Schuljahr nicht an einer Schule im Land Bremen angemeldet sind.
- (3) Liegen den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen zu den auf der Grundlage von Absatz 1 und Absatz 2 ermittelten jungen Menschen keine Kenntnisse über eine konkrete berufliche Anschlussperspektive nach Beendigung der Schule vor, dürfen diese als für die Übermittlung zuständige Stellen gemäß § 31a Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme und den erreichten Abschluss der betroffenen jungen Menschen an die örtliche Agentur für Arbeit zu Zwecken der Kontaktaufnahme und Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung übermitteln.
- (4) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen dürfen als zuständige Stellen gemäß § 31a Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die von der örtlichen Agentur für Arbeit übermittelten Datensätze der jungen Menschen verarbeiten, die das Angebot der Agentur für Arbeit nicht annehmen, um die Merkmale Telefonnummer, E-Mail-Adresse und den letzten besuchten Bildungsgang ergänzen und zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken an die in Absatz 5 genannten Stellen übermitteln.
- (5) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie den letzten besuchten Bildungsgang von ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken verarbeiten, um mit den jungen Menschen schriftlich, telefonisch oder persönlich Kontakt aufzunehmen, um ihnen Beratungs-, Begleitungs- und Vermittlungsangebote zu unterbreiten und sie persönlich zu beraten. Sie können diese Aufgabe auch fachlich geeigneten Dritten übertragen.

§ 4

Die in § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 genannten Stellen müssen die personenbezogenen Daten der jungen Menschen löschen, sobald sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens des 25. Lebensjahres der jungen Menschen. Die personenbezogenen Daten sind auch zu löschen, wenn die betroffenen Personen die Löschung der Daten vorher mündlich oder schriftlich beantragen. Anonymisierte Daten dürfen für statistische Zwecke weiterhin verarbeitet werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Gründung der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen im Mai 2015 arbeiten die Partner:innen der Jugendberufsagentur – die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, die Jobcenter Bremen und Bremerhaven, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die Senatorin für Kinder und Bildung sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport – kontinuierlich an einer verbesserten datenschutzkonformen Zusammenarbeit, um möglichst alle jungen Menschen am Übergang Schule – Beruf zu erreichen und ihnen Unterstützung anbieten zu können.

Ausgehend von § 7 Bremisches Schuldatenschutzgesetz, der in den Absätzen 4 und 5 bereits Datenübermittlungen an öffentliche Institutionen der Arbeitsvermittlung vorsah, wurde mit einem neuen § 14a im Dezember 2016 eine rechtliche Grundlage geschaffen, mit der der zweckgebundene Datenaustausch der Institutionen auf Landesebene geregelt und die Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit beziehungsweise die Jobcenter ermöglicht wurde. Eine Daten(rück-)übermittlung von der Agentur für Arbeit an Institutionen des Landes war jedoch nur auf der Grundlage einer Einwilligungserklärung möglich, weil entsprechende bundesgesetzliche Regelungen fehlten. Dies änderte sich, als im Juli 2020 das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) um einen § 31a ergänzt wurde, und damit im Bundesrecht die notwendige Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der im Rahmen der Jugendberufsagentur erforderlichen Daten der jungen Menschen geschaffen wurde. Mit § 31a SGB III besteht nun die gesetzliche Grundlage für einen Austausch von Daten junger Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive zwischen der Agentur für Arbeit und den Jobcentern auf der einen und den zuständigen Stellen des Landes auf der anderen Seite mit dem Ziel, die jungen Menschen zu kontaktieren, ihnen Angebote zu unterbreiten und/oder sie zu beraten.

Die Einführung des § 31a SGB III und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der verbesserten Zusammenarbeit der Partner:innen der Jugendberufsagentur machen eine Anpassung und Weiterentwicklung der landesrechtlichen Regelungen zur Zusammenarbeit in der Jugendberufsagentur notwendig. Es sollen daher die bisherigen Regelungen zur Jugendberufsagentur aus dem Bremischen Schuldatenschutzgesetz herausgelöst, weiterentwickelt und in ein neues Gesetz zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf überführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung von § 7 und der Streichung von § 14a aus dem Bremischen Schuldatenschutzgesetz.

Zu Nummer 2

(§ 2 Absatz 3)

Die Regelung der Einschränkung des bisherigen Absatz 3 durch die Worte „so weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“, ist erforderlich, weil mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf eine Regelung eingeführt werden soll, die es den Lehrkräften erlaubt, weitere Daten als die nach § 2 Absatz 3 erlaubten zu verarbeiten. Bisher war eine Verarbeitung von anderen als den in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 genannten Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person und dann auch nur zu den in § 2 Absatz 1 genannten Zwecken zulässig. Nach dem neu einzuführenden § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf soll den Lehrkräften darüber hinaus die Erhebung

des Bestehens einer beruflichen Anschlussperspektive nach Beendigung der Schule bei ihren Schüler:innen ermöglicht werden. Die Daten der Schüler:innen, die angeben, bisher keine berufliche Anschlussperspektive zu haben, dürfen dann von der Schule zum Zweck der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf an die Schulbehörde übermittelt werden.

Zu Nummer 3

(§ 7)

Die Änderung der Überschrift stellt eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 7 Absatz 4 und Absatz 5 Bremisches Schuldatenschutzgesetz dar. Die Inhalte der bisherigen Absätze 4 und 5 werden in § 2 Absatz 1 und 2 des neu einzuführenden Gesetzes zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf in leicht modifizierter Form mit aufgenommen.

Zu Nummer 4

(§ 12 Absatz 1)

§ 12 regelt die Datenverarbeitung im Schüler:innenverzeichnis in den Schulbehörden in Bremen und Bremerhaven. Da eine Speicherung der von den Schulen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf übermittelten Daten zum Fehlen einer beruflichen Anschlussperspektive im Schüler:innenverzeichnis erfolgen soll, ist eine Ergänzung von § 12 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 erforderlich. Die Speicherung dieses Datums ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass an die Agentur für Arbeit auf der Grundlage des neu einzuführenden § 3 Absatz 3 nur die Daten der Schüler:innen übermittelt werden, die keine berufliche Anschlussperspektive haben und aufgrund dessen eine Beratung durch die Agentur für Arbeit benötigen.

Zu Nummer 5

(§ 14a)

§ 14a wird im Bremischen Schuldatenschutzgesetz gestrichen. Die darin enthaltenen Regelungen werden im Sinne der aufgrund der Einführung von § 31a SGB III erweiterten Möglichkeiten eines Datenaustausches mit der örtlichen Agentur für Arbeit weiterentwickelt und in modifizierter Form ins neu einzuführende Gesetz zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf eingefügt.

Zu Nummer 6

(§ 14b)

Der bisherige § 14b wird zu § 14a. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 14a.

Zu Artikel 2 (Einführung eines Gesetzes zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf)

(§ 1 Absatz 1)

Diese Regelung ersetzt den bisherigen § 14a Absatz 1 Bremisches Schuldatenschutzgesetz, die Datenverarbeitungsbefugnis für die Schulbehörden zu den Zwecken der Jugendberufsagentur, also der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf. Die im bisherigen § 14a Bremisches Schuldatenschutzgesetz aufgeführten Merkmale „Staatsangehörigkeit“ und „bei Minderjährigen Name und Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten“ werden für den Datenaustausch nicht benötigt und deshalb in die neue Regelung des § 1 Absatz 1 nicht mit aufgenommen. Das Wort „Adressdaten“ im bisherigen § 14a Bremisches Schuldatenschutzgesetz wird durch das in

§ 31a SGB III verwendete Wort „Wohnanschrift“ ersetzt. Ergänzt wird die Liste der zu verarbeitenden Daten um den Schulnamen. Dadurch wird die Identifikation der besuchten Schule erleichtert.

(§ 1 Absatz 2)

§ 1 Absatz 2 stellt klar, was unter dem in Absatz 1 verwendeten Begriff „Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums“ verstanden wird. Die Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums umfasst die Übermittlung von Beratungs-, Begleitungs- und Vermittlungsangeboten.

(§ 2 Absatz 1)

§ 2 Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 7 Absatz 5 Bremisches Schuldatenschutzgesetz. Er regelt, welche Daten von Schüler:innen an die Agentur für Arbeit für allgemeine Informations- und Vermittlungszwecke übermittelt werden dürfen. Erlaubt ist die Übermittlung der Daten von jungen Menschen der dort aufgeführten Abschlussjahrgänge. Damit wird die bisherige Datenübermittlungsbefugnis erweitert auf alle Jahrgänge, nach denen sich ein Wechsel in eine Ausbildung oder ein Studium anbietet, um zu ermöglichen, dass alle diese Schüler:innen von den Beratungsangeboten der Agentur für Arbeit erreicht werden können. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass es sinnvoll ist, auch Schüler:innen einzubeziehen, die die Einführungsphase an einem Gymnasium besuchen, um ihnen frühzeitig Alternativen zum Abitur aufzuzeigen, auf die sie zurückgreifen können, wenn sie sich umorientieren wollen. Im allgemeinbildenden Schulsystem ist auch der Vorabgangsjahrgang umfasst, um die Schüler:innen frühzeitig auf die Zeit nach Beendigung der Schule vorzubereiten.

(§ 2 Absatz 2)

§ 2 Absatz 2 tritt an die Stelle des bisherigen § 7 Absatz 4 Bremisches Schuldatenschutzgesetz. Die Regelung schafft eine Datenübermittlungsbefugnis von den Schulbehörden an die Agentur für Arbeit zum Zweck der Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung und der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik. Das Datum „Anschrift der Schule“ wird dabei durch die Daten „Schulnummer“ und „Schulnamen“ und das Datum „Beginn der berufsqualifizierenden Maßnahme“ durch das Datum „aktuell besuchter Bildungsgang“ ersetzt; neu aufgenommen wird zudem das Datum „Geschlecht“, wodurch die Zuordnung erleichtert wird. Der besuchte Bildungsgang umfasst aktuell die im Schüler:innenverzeichnis in Bremen enthaltenen Kategorien Schulartbezeichnung, Klasse, Ausbildungsjahr und Bildungsgang beziehungsweise die im Schüler:innenverzeichnis in Bremerhaven enthaltenen Kategorien Schulartenbezeichnung, Kürzel, Ausbildungsjahr und BIBB-Bezeichnung (BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung).

(§ 3 Absatz 1 Satz 1)

§ 3 Absatz 1 Satz 1 regelt das Verfahren zur Identifizierung der Schüler:innen, die für die Zeit nach Beendigung der Schule noch keine berufliche Anschlussperspektive haben. Diese Informationen dürfen zukünftig durch die Lehrkräfte bei den Schüler:innen der zehnten Jahrgänge der allgemeinbildenden Schulen und der Abgangsjahrgänge der ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgänge im berufsbildenden Schulsystem erhoben werden. Dabei darf nur abgefragt werden, ob eine Anschlussperspektive besteht, weitergehende Informationen sollen nicht erhoben werden.

(§ 3 Absatz 2)

§ 3 Absatz 2 erlaubt es den Schulbehörden, durch einen Datenabgleich im Schüler:innenverzeichnis die jungen Menschen zu identifizieren, die nach Beendigung des zehnten Jahrgangs einer allgemeinbildenden Schule, der Werk- oder Berufsschule nach § 25a des Bremischen Schulgesetzes oder eines ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgangs im berufsbildenden Schulsystem keine Schule im Land Bremen mehr besuchen. Dieser Abgleich ermöglicht es, im

Sinne der Erforderlichkeit von den nach Absatz 1 von den Schulen übermittelten Datensätzen nur die an die Agentur für Arbeit zu übermitteln, bei denen über den Verbleib der jungen Menschen keine Kenntnisse vorliegen.

(§ 3 Absatz 3)

§ 3 Absatz 3 legt fest, dass die Schulbehörden die nach § 31a Absatz 1 Satz 2 SGB III zuständigen Stellen für die Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit sind. Diese dürfen den nach Absatz 1 in den Schulen erhobenen und nach Absatz 2 durch einen Datenabgleich mit den im Schülerverzeichnis gespeicherten Daten ermittelten Datensatz der jungen Menschen, über deren Anschlussperspektive nach Abschluss der dort genannten Bildungsgänge keine Informationen vorliegen, an die Agentur für Arbeit übermitteln. Übermittelt werden dürfen die Daten Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme und erreichter Abschluss der betroffenen jungen Menschen. Die übermittelten Daten und der Übermittlungszweck entsprechen § 31a Absatz 1 SGB III. Für das Datum voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme werden die Informationen Schulnummer, Schulname und Bildungsgang übermittelt werden.

(§ 3 Absatz 4)

In § 3 Absatz 4 wird festgelegt, dass die Schulbehörden die in § 31a Absatz 2 Satz 1 SGB III genannten zuständigen Stellen für den Empfang und die Verarbeitung der von der Agentur für Arbeit nach § 31a Absatz 2 SGB III übermittelten Daten sind. Die von der Agentur für Arbeit übermittelten Datensätze der jungen Menschen dürfen von den Schulbehörden um die in ihren Schüler:innenverzeichnissen gespeicherten Daten Telefonnummer, E-Mail-Adresse und den letzten besuchten Bildungsgang ergänzt werden. Die ergänzten Datensätze dürfen dann zu den Zwecken der Aufsuchenden Beratung an die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa beziehungsweise das Dezernat Arbeit des Magistrats der Stadt Bremerhaven übermittelt werden. Die Ergänzung der Datensätze aus den Schüler:innenverzeichnissen erfolgt, um der Aufsuchenden Beratung auch Kontaktaufnahmen per Telefon oder E-Mail zu ermöglichen. Diese Kontaktmöglichkeiten sind erfahrungsgemäß erfolgreicher als Anschreiben.

(§ 3 Absatz 5)

In § 3 Absatz 5 werden der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa beziehungsweise dem für Arbeit zuständigen Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven die Aufgabe der Aufsuchenden Beratung übertragen und die zur Aufgabenerfüllung notwendige Datenverarbeitungsbefugnis geschaffen. Es wird definiert, welche Daten in welcher Form zu den genannten Zwecken verarbeitet werden dürfen. Diese Aufgaben einschließlich der Ermächtigung, sie gegebenenfalls auf fachlich geeignete Dritte zu übertragen, waren bislang bei den Schulbehörden angesiedelt und sollen auf die Arbeitsbehörden übertragen werden, da diese in die sich anschließenden Prozesse (Hinführung zur Berufsberatung) stärker eingebunden sind als die Schulbehörden.

(§ 4)

§ 4 enthält die datenschutzrechtlich notwendige Regelung zur Löschung der personenbezogenen Daten der jungen Menschen. Die personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind oder auf Wunsch des betroffenen jungen Menschen, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens des 25. Lebensjahres der jungen Menschen. Denn nach der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen sind die Zielgruppe der Jugendberufsagentur junge Menschen bis zum Erreichen ihres 25. Lebensjahres, sodass die „Zuständigkeit“ der Jugendberufsagentur dementsprechend mit Erreichen des 25. Lebensjahres eines jungen Menschen endet. Die Pflicht zur Löschung betrifft nur die personenbezogenen Daten. Anonymisierte Daten dürfen nach Entfernung des Personenbezugs für statistische Zwecke weiterverarbeitet werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen und Aufhebungen treten einheitlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.